

Bürgerinitiative Grüne Westendallee e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 03.11.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bürgerinitiative Grüne Westendallee“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Erhalt der Grünanlagen und der angrenzenden Gemeinschaftsgärten entlang der Grundstücke Westendallee 77 - 91. Diese Fläche ist essentiell zum Erhalt des lokalen Klimas sowie des Klimas der Stadt Berlin und wirkt als Wärmeschutz für die umliegenden Wohnanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung von Informationen, öffentliche Diskussionen sowie Maßnahmen zur aktiven Pflege und zum Erhalt von Grünflächen in Charlottenburg-Wilmersdorf verwirklicht. Als Maßnahmen zur Grünflächenpflege werden u.a. Patenschaften für Grünflächen angestrebt, als Teil derer die Bepflanzung, klimagerechte und naturschutzkonforme Neu- und Umgestaltung, Schnitt von Hecken und Bäumen sowie die Müllbeseitigung auf den Flächen durch den Verein vorgenommen werden.
- (3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (6) Der Verein arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen, die ebenfalls gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (7) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt des Mitglieds,
 - (b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (d) mit dem Tod des Mitglieds
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem (vertretungsberechtigten) Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft kann ohne Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder die Ziele des Vereins geschädigt oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4 Spenden und Beiträge

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Beitragsordnung beschließen.

- (2) Der Verein wirbt um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Sprecher*in, stellvertretenden Sprecher*in, Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Sprecher ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Sprecher gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder von dem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, wenn nicht zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Die Nichtöffentlichkeit kann sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte, als auch für die gesamte Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Alle anwesenden Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch Nicht-Mitgliedern Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Juristische Personen haben nur eine Stimme. Sie kann nur von einer bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand von vertretungsberechtigten Personen benannten Person ausgeübt werden. Stimmendelegation ist nicht zulässig. Bei Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsforderung.
- (5) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Sprecher schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Eine Einladung per e-mail oder Telefax ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Darin sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Der / die Protokollierende ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere über:

- (a) Die Entlastung des Vorstandes,
- (b) das Beitragswesen,
- (c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- (d) Satzungsänderungen
sowie
- (e) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17.06.2020 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Die hier vorliegende Version wurde am 03.11.2021 in den Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten.

Dr.-Ing. Erik Esche
Vorsitzender

Hans-Bernd Haurert
Stellvertretender Vorsitzender